

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kößl, Parnigoni,

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (158d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (158 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. In Z 3 lautet § 49c Abs 1 Z 1 wie folgt:

„1. unter Anwendung von Gewalt einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder fremdes Eigentum begangen oder im Ausland einen vergleichbaren Sachverhalt verwirklicht hat, oder“

2. In Z 7 wird in § 94 Abs. 22 das Zitat „§ 96 Abs. 7“ durch das „Zitat „§ 96 Abs. 5“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 36b und c samt Überschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

3. Die Z 8 lautet wie folgt:

„8. § 96 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die nach § 36b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/2005 ausgesprochenen Betretungsverbote gelten als nach diesem Bundesgesetz ausgesprochen.““

4. In Z 9 lautet im dritten Teil des Inhaltverzeichnisses die Überschrift zu § 49c wie folgt:

„§ 49c Präventive Maßnahmen: „Meldeauflage, Belehrung, zwangsweise Vorführung und präventive Anhaltung“

Hölle Meißner handels.
~~Sonj~~ = Adelheid Hesch